

den einzelnen Objekten vorgenommen werden.
Indem zu dieser Verhandlung Kaufliebhaber eingeladen werden, wird bemerkt, daß unbekannte auswärtige Käufer sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Seidenheim, den 16. August 1858.
Güterpfleger
der Privat-Sparkasse-Verwaltung,
Lauer.



Nächsten Sonntag haben
Baektag
W. Obermüller. Entenmann. Häter.

Offene Briefe an die Weinproduzenten,
Weinhändler und Weinwirthe. No. 6.

Wir haben seither in 10 Jahren einen guten Jahrgang gehabt und dieser war überall gut, weil die Leistung der Natur so groß war, daß menschliche Verschämniß nicht im Stande war, viel zu verderben. Wir können aber in 16 Jahren 2 Jahrgänge haben, mit Weinen, die für Handel und Konsum passen und von denen sich der zehnte Jahrgang dadurch unterscheidet, daß er als Weinfürst das Präsidium führt. Dazu bedarf es, guten Bau vorausgesetzt, hauptsächlich, daß der Wein über seine wichtigste Periode, von der Lese bis zur Vergärung, richtig behandelt werde. Ich behaupte, daß wir, beim Verbot des Traubeneßens, durch Spät- und Vorlese und richtige Mostbehandlung aus unsern besten Lagen und edlern Traubensorten Weine gewinnen, welche den Kenner bezaubern und welche bewirken werden, daß, wo immer in der Welt von seinem Weine die Rede ist der Württemberger mit genannt wird. Daß unsere Weine auswärtig Anklang finden, ist durch meine Verkäufe konstatirt; ich kann nachweisen, daß der sorgfältig ausgelesene, süß eingekelterte Heilbrunner 1857r in Süd und West, an der Nord- und Ostsee mit Beifall getrunken wird.

Diese Liebhaberei für unsere Weine wird immer mehr zunehmen, wenn Sie ihr Augenmerk auf die Güte und nicht auf die Menge richten und also fert und sort die Anpflanzungen der edelsten Rebsorten in guten Lagen anwehren, bei Spätlese nicht allein die unreifen Trauben, sondern auch die unreifen Beeren und das Faule streng ausschneiden, sowie Kelterung und verschlossene Gährung mit pedantischer Sorgfalt überwachen.

Dem alten langgewohnten Brauch und Herkommen läßt die menschliche Natur nicht ab, wenn sie nicht durch äußere Einflüsse aus ihrer Trägheit aufgerüttelt wird. Für den allgemeinen Fortschritt in der Weinbereitung ist dieser äußere Anstoß gegeben, denn der Weinkäufer ist jetzt unterrichtet, daß der Weinmost aus spät und reingelesestem weißem Gewächs unmittelbar wie er die schützende Traubenhülle verläßt, ge-

keltert und nebst etwas süßen Hülften a) zur Vermeidung der Gährung, b) zur Reinigung und Klärung des Weins, c) zur Verhütung des Schwärzwerdens, d) zur Vermehrung des Aroma, ins Ladefoß und möglichst schnell unter verschlossene Gährung gebracht werden muß, um ein voller, duftender, reingehriger, geistigreicher, hochfeiner Wein werden zu können; er ist jetzt unterrichtet, daß er, um einen vollen, aromatischen, schweren, feurigen und dickköpfigen Mostwein zu erlangen, die eben erst zermalmete Masse rein ausgelesener geernteter Trauben, das heißt, die Brüche sammt dem Treß kaufen und das Ganze sofort die verschlossene Gährung durchmachen lassen muß; er weiß jetzt, daß der anscheinend süße Weinmost, der lange an der Luft gestanden und der gar die erste oder stürmische Gährung in der Bütte und auf der Kelter durchmachen muß, auf den Frühling mehr oder weniger ein halber, harter, harber, rauher, saurer, strenger, alkohol- und gerucharmer Wein wird, ein Wein, der anstatt des Menschen Herz zu erfreuen, den Magen verfaulert und mitten im gesegneten Weinland das Publikum zwingt, das Weinhaus zu meiden und beim Glase wohlwärmenden Bieres über die schlechten Weine zu klagen. Der Weinkäufer soll daher nicht an der vollen Bütte vorbeigehen und denken: „Der Produzent muß verher mürbe werden,“ denn er ist sonst selber der betrogene Theil, indem er beim Zurwarten mehr Stoff zu Essig als zu Wein mit nach Hause nimmt. Und der Produzent soll nicht hinhalten in der Erwartung höherer Preise, außer wenn er sein Erzeugniß selber aufheben kann. Das Beste für beide Theile ist freilich, wenn der Produzent während der Lesezeit feiert und den Weinmost einlegt, um erst nach dem Ablass feil zu haben; nur auf diese Weise können Weine für den Weltmarkt gezogen werden.

[Schluß folgt.]

Charade.

Die Erste an der Zweiten
Mit gutem Takt beschrieben,
Ist eine schwere Kunst.
Es gilt sich fein zu schmiegen,
Sich fremder Laune fügen,
Zu wahren Ehr' und Günst.
Doch wird es dir zu enge
Im prunkenden Gedränge,
So eil' dem Ganzen zu:
Es wird dir Mittel schaffen,
Dich allem zu entzählen,
Was während deiner Müß.
Land, Städte, Fluren dehnen
In wechselvollen Szenen
Vor dir im Fluge sich.
Und hast die Nacht dann niedor,
Begrüßt auf's Neue wieder
Das Ganze freundlich dich.

Auflösung der Charade in Nr. 65:
Beifall.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von: C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 68:

Dienstag den 31. August

1858.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Am den 60 Jahre alten Maurergesellen Gottlieb Metzger von Baiereck, welcher gegenwärtig ortsabwesend ist, sich aber ohne Zweifel im hiesigen Bezirke aufhält, ergeht die Aufforderung, bei Vermeidung mißliebiger Maßregeln ungesäumt zum Arrestantritt sich hier zu stellen.

Den 28. August 1858.

K. Oberamt.

Aktv. Mayer, A.-B.

Schorndorf. Diejenigen Orts-Vorsteher, welche mit Einsendung der Uebersichten über Anblümung der Felder noch im Rückstande sind, haben solche bei Wartboten-Vermeidung nächsten Donnerstag hieher vorzulegen.

Den 30. August 1858.

K. Oberamt.

Aktv. Mayer, A.-B.

Schorndorf. (An sämtliche öffentliche Rechner, sowie an die Gemeindefürsorge- und Stiftungsräthe, Kirchenconvente und Junft-Vorstände.)

Die in Folge des oberamtlichen Auftrags vom 20. d. M. eingesendeten Urkunden über den Vorrath an 24- und 12-Kreuzerstücken bei den öffentlichen Kassen gehen durch die heutigen Voten an die Ortsbehörden zurück.

Was diesen Vorrath bei den Ortsgemeinde-, Stiftungs-, Schulfonds- und Junft-Kassen betrifft, so werden die Rechner und Verwaltungs-Behörden angewiesen:

- 1.) die 24- und 12-Kreuzerstücke von württembergischem und anderem süddeutschem Gepräge spätestens bis zum 15. November d. J. aus den Kassen zu entfernen, wobei auf die S. 2., 3. und 4. der K. Verordnung vom 18. August d. J. aufmerksam gemacht wird;
- 2.) die 24- und 12-Kreuzerstücke von österreichischem Gepräge, so lange solche noch Kurs haben, (K. Verordnung vom 18. August S. 1 Absatz 2) gleichfalls in Ausgabe zu bringen, wobei bemerkt wird, daß sie im Werthe von 23/2 und 11 kr. auch zu Steuerlieferungen verwendet werden können.

Die Werthverminderung dieser Stücke ist von den betreffenden Kassen zu tragen und in Gemäßheit der Aufnahme-Urkunden abgängig zu verrechnen.

Den 31. August 1858.

K. Oberamt.

Aktv. Mayer, A.-B.

Schorndorf. Bekanntmachung.

Die Liste der in der hiesigen Stadtgemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger, welche gemäß der Bestimmungen in Art. 59

— 61 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vor den Schwurgerichtshöfen zu dem Ehrenamte eines Geschworenen berechtigt und verpflichtet sind, ist zu Folge der Vor-schrift in Art. 64 des genannten Gesetzes vom

morgenden **Mittwoch** an 8 Tage lang auf dem Rathhause in dem Wohnzimmer des Rathhausdieners Greiner zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Nach Ablauf dieser 8 Tage kann nach Art. 65 des Gesetzes jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger gegen das aufgelagte Verzeichniß binnen weiterer 3 Tage schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache machen, wegen Uebergehung zulässiger, oder Eintragung unzulässiger Personen.

Den 31. August 1858.

Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Nach höherer Anordnung sollen die im Laufe des Kalenderjahrs vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen, sowie auch die auf die Classification Einfluß habenden Aenderungen der inneren Einrichtung des Gewerbebetriebs und dergl. dem K. Oberamt auf den 15. Oktober jeden Jahrs angezeigt werden, weshalb an die Gebäude-Eigentümer der öffentlichen Aufruf erlassen wird, die bei ihnen im Laufe dieses Jahrs vorgekommenen Aenderungen unverweilt, und längstens bis **1. Oktober d. J.** dem Stadtschultheißenamt anzukünden.

Den 30. August 1858.

Stadtschultheißenamt.
Palm.

Privat - Anzeigen.

Bäcker Krieg hat aus Auftrag von einem Morgen Wiesen das Dehmdgras zu verpachten.

Schöner Saatroggen ist zu haben bei
Straub, Bäcker.

Aus Auftrag ca. 7 Bril. Dehmdgras im Ramsbach hat zu verkaufen
Straub, Bäcker.

Ich habe 25 bis 30 Stück pappelne Bretter zu verkaufen.
J. Riedel, Bauer.

Es ist ein eiserner Schleifstrog gefunden worden auf der Schornbacher Staige, und kann gegen die Einrückungsgebühr bei Jakob Schäfer, Korbmacher abgeholt werden.

Sp. B. Samstag den 4. Septbr. Abends 7 Uhr - Versammlung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des Heinrich Engel sind folgende Güterstücke feil und kommen nächsten Montag den 6. Septbr. 1858 auf hiesigem Rathhaus Nachmittags 2 Uhr in öffentlichen Aufstreich: ein halbes Haus in der Hölzgasse, Mißbewohner Fried. Beck, Dreher,

$\frac{1}{2}$ Mrg. Acker in der obern Straße,
 $\frac{1}{2}$ Mrg. 21, 2 Mth. Acker im Schreindobel,
 $\frac{1}{2}$ Mrg. 39, 7 Mth. Acker in der Grafenhalde.
Straub, Pfleger.

Altershalber habe ich mich entschlossen, mein Baumgut im Hungerbühl 7 B. 21 R. mit dem Obststrag zu verkaufen. Es kann dasselbe sogleich in 2 Theile getheilt werden. Liebhaber können täglich Käufe mit mir abschließen.
Stadtmusikus Saußbrey.

$\frac{1}{2}$ Mrg. 39, 4 Mth. Baumacker und Baumwiese im Aichenbach neben Schmied Daudel und Metzger Greiners Witwe verkauft.
Amisdiener Holl.

Beutelsbach.

(Fässer - Verkauf.)

Zwei gut erhaltene Lagerfässer von je 4 1/2 Eimer hat billig zu verkaufen
Jakob Friedrich Haug.

Geradstetten.

Montag den 6. Septbr. Mittags 1 Uhr wird ein gut erhaltenes, in Eisen gebundenes Faß von 10 Eimer im hiesigen Pfarrhause verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Oberurbach.

Unterzeichneter hat bis nächsten Donnerstag 10 Stück schöne Milchschweine, Bergbierjer und Hällischer Kreuzung, zu verkaufen.
Christian Ruob.

Oberbergen.

Es sind am 2. September schöne halbhengliche Milchschweine zu haben bei
Georg Fröscher.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die diesjährige Feier des landwirthschaftl. Festes in Cannstatt.

Nachdem durch höchste Entschliessung vom 5. d. M. die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht: §. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Dienstag den 28. Sept. auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert. §. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen

vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen. §. 3. Hinsichtlich der Preise für die Pferdezuucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.-Bl. S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privatbesitzer (Reg.-Bl. S. 329 ff.) verwiesen. Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnungen vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der diesjährigen Preisvertheilung nur die Leistungen der Privatbesitzer in der Beschälperiode des Jahres 1857 den Maßstab abgeben. Diejenigen Privatbesitzer, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Oberämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüttskommission vorlegen werden. §. 4. Nachdem die Konkurrenz um die Preise für die Schafzuucht in diesem Jahre mit einer zur Berathung der Interessen der Schafzuucht und der Wollproduktion zu Heidenheim abgehaltenen Versammlung von Sachverständigen in Verbindung gesetzt und über die Preiswürdigkeit von einem zu Heidenheim niedergesetzten Schlichteramt erkannt worden ist, wird bei dem diesjährigen Feste zu Cannstatt keine neue Bewerbung um Schafpreise mehr vorgenommen werden, sondern nur noch die wirkliche Ausheilung der in Heidenheim zuerkannten sechs höheren Preise für Widder und Schafe stattfinden. §. 5. Die Preise bei dem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer bronzenen Medaille: I. In der Pferdezuucht. A. bei den Mutterstuten: a) als Hauptpreise für die besten Mutterstuten im Alter von 5-8 Jahren mit Fohlen in 16, 14, 12 württemb. Dukaten; b) als Nebenpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen, in je 8 württemb. Dukaten; B. bei den Zuchthengsten von Privatbesitzern: a) in drei Hauptpreisen von 16, 14, 12 württemb. Dukaten, und b) in acht württemb. Dukaten. II. In der Rindviehzuucht. a) für die fünfzehn besten zwei- und dreijährigen Zuchstiere in 9, 7, 6, 5, dreimal 4, viermal 3 und viermal 2 württemb. Dukaten, b) für trüchtige Kälber und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trüchtig oder mit einem Kalbe, in fünfzehn Preisen zu 9, 7, 6, 5, dreimal 4, viermal 3 und viermal 2 württemb. Dukaten. Jedem der vier höheren Preise für Zuchstiere, für Kälber und für Kühe wird ein Exemplar des Werkes: Abbildungen der bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstatt im September 1852 aufgestellten Rindviehstämme, beigegeben. Außerdem sind für die zunächst preiswürdigen Thiere der genannten Gattungen je 4 Nebenpreise, bestehend je in einer würt. Dukate bestimmt.

III. In der Schafzuucht: Für die besten 2 und 3jährigen (zwei- bis vierschauflichen) Widder: ein Preis zu 7 und zwei solche zu 4 würt. Dukaten. IV. In der Schweinezucht: Für die sechs besten Eber: in 4, 3, 2, 2, 1, und 1 württemb. Dukaten; für die sechs besten Mutterchweine: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württemb. Dukaten. Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und Zuchthengsten nicht mehr als einen Hauptpreis) erhalten. §. 6. Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezuucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 Nr. 5. ihre trüchtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulierung dem Landoberschlachtmeister vorgezeigt haben und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekostenfaß von 36 fr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 kr. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. Sept. 1826. (Reg.-Bl. S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen. Die gleiche Reisekosten- und Aufenthaltsentschädigung wird, nach vorgängiger verschriftlichter Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannstatt, auch denjenigen als Preisbewerber aufzutretenden Privatbesitzern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten. §. 7. Denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzuucht, welche von Cannstatt mehr als sechs geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benützen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter bis nach Cannstatt und wieder zurück nach der Station, von wo aus der Transport auf der Eisenbahn begann, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt a) bei dreitägiger Dauer mit einem Zuchstier 6 Gulden, mit einer Kalbe oder Kuh 4 Gulden, b) bei zweitägiger Dauer mit einem Zuchstier vier Gulden, mit einer Kalbe oder Kuh drei Gulden, für den Fall zugesichert, daß sie für das betreffende Thier keinen Preis erlangen. Wer auf diese Vortheile Anspruch macht, hat sich spätestens bis zum 12. September unter Bezeichnung des Thiers, mit welchem er um einen Preis konkurriren will, bei der K. Centralstelle für die Landwirtschaft zu melden und ein Zeugniß des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Konkurrenz bestimmte Thier bei der letztmaligen Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sey und daß dasselbe hinsichtlich seines Alters d. a. im §. 5 festgesetzten Bedingungen entspreche, mit vorzulegen, werauf ihm eröffnet werden wird, von welcher Station aus und zu welcher Zeit der Trans-

port nach Cannstadt stattfinden könne. Im Falle sich aus den einkommenden Anmeldungen eine zu starke Konkurrenz ergeben würde, bleibe der Königl. Centralstelle vorbehalten, unter den angemeldeten Thieren eine angemessene Auswahl zu treffen. §. 8. Die Eigenthümer von Zuchstieren, welche ihre Thiere mit einem Nasenring versehen, erhalten für jeden am Nasenring vor das Preisgericht geführten Stier eine besondere Prämie von zwei Gulden. §. 9. Diejenigen, welchen bei der im letzten Frühjahr stattgehabten Schafhalterversammlung zu Weidenheim einer der sechs höheren Preise zuerkannt worden ist, haben eine kleinere Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen. Es wird hierüber den den betreffenden Schafhaltern von Seiten der landwirthschaftl. Centralstelle besondere Aufforderungen zugehen. §. 10. Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung und zwar: a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbesitzern durch ordnungsmäßige Beschälcheine; b) im Falle der Abstammung von Privatbesitzern durch eine von dem privilegierten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzutun. Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen oder am Tage des landwirthschaftl. Festes wenigstens schon zwei Jahr im Besitze haben, sich auszuweisen. §. 11. Auch die Preisbewerber in der Rindvieh- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sey. §. 12. Bei den Preisen in der Rindvieh- und Schweinezucht dürfen die Viehzüchter, welche im lehrverfloffenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, im gegenwärtigen Jahre für die Thiergattung, für welche sie einen Preis erhalten, nicht als Bewerber auftreten. §. 13. Sämmtliche Preisbewerber haben sich an dem Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden Vormittags 10 Uhr, mit den Schweinen Vormittags 11 Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags 3 Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstadt einzufinden, welchem die oben (§§. 6, 10 u. 11) vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferdeeigenthümer je abgefouert ausgestellt, vorzulegen sind.

[Schluß folgt.]

Zwanziger-Abchied.

Wenn Silber seinen Werth verliert,
Wenn Zwanz'ger (sage Zwanz'ger!!) nichts mehr gelten,
Dann frag' ich: was ist garantirt,
Wenn darf man trauen noch in allen Welten?

Leb' wohl du Land, in das wir einst gestossen!
Ihr habt uns zum Verkehr benützt,
Beschnitten, Löcher in den Kopf gestossen,
Und abgerieben und beschmutzt!

Noch gestern galten wir am Cassen,
Und heut ist unser Werth herabgesetzt!
Das Volk besitzt uns noch in Massen,
Der arme Teufel nur verliert zuletzt.

Leb' wohl, o Publikum, ich weiche vor
Dem preußischen Thalerfuß dem stolzen.
Lebt wohl! Ich roll' hinab zum Hades-Thor
Und werd' vor Pluto eingeschmolzen.

Nur sind wir Scheidemünzen, weil wir scheiden —
Denn uns're Frist ist abgelaufen.
Wir mußten auch noch ziemlich lange leiden,
Bis man zu Tod' uns conferenzte.

Wenn anders alte Lieb' nicht rostet,
Wünscht man gewiss in Wäldern und zurück.
Was einen Zwanz'ger galt, Das kostet
In Zukunft euch ein halbes Guldenstück!

„Die Männer sind für mich entbrannt,
Ich hab' die Wahl“ — denkt manche Demoiselle;
Sie sei nicht heikel, 's ist bekannt:
Die Zwanziger*) entfliehen ach so schnelle!

Vollendet ist nun unser Erdenwallen,
'S war eine lange, schöne Zeit!
Uns trifft ein sonderbar' Geschick: wir fallen
Als Opfer — deutscher Einigkeit!

Es folgten alle Staaten einer Richtung:
Frankfurter, Schwaben, Neuwäther:
Die Deutschen einig, einig in Vernichtung.
Der armen Zwanziger und Zehner!

*) Die Zwanziger-Jahre.
Aus dem Münchener „Punsch“.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 26. August 1858.

Fruchtgattungen.	höchste		mittl.		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	—	—	—	—	—	—
Dinkel „	7	49	7	35	7	26
neuer	5	8	4	56	4	39
Haber „	7	48	7	18	6	42
Gerste pr. Eri.	1	8	1	—	—	—
neue	—	—	—	—	—	—
Weizen „	1	32	1	28	1	24
Roggen „	1	20	1	16	1	12
Welschkorn „	1	12	1	8	1	—
Werbobnen „	2	—	1	56	—	—
Wicken „	—	—	—	—	—	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№. 69.

Samstag den 4. September

1858.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da die Oberamtspflege gegenwärtig aller Geldmittel entblößt ist, werden die Orts-Vorsteher aufgefordert, die Einleitung zu treffen, daß in Zeitkürze Staatssteuer und Amtsschaden geliefert werden.

Dabei wird zu Ergänzung der dieseitigen Verfügung vom 31. August (in No. 68 d. Bl.) bemerkt, daß, da die eingehenden Gelder von der Oberamtspflege zu **Zahlungen** zu verwenden sind, die 24- und 12-Kreuzerstücke aber von denselben nicht wieder ausgegeben werden sollen, sie auch in nächster Zeit keine **baare Steuerlieferung zur Staatskasse** machen kann, keinerlei solche Münzen bis auf weitere Insinuation von ihr angenommen werden können.

Den 1. September 1858.

K. Oberamt.

Aktv. Mayer, A.-B.

Schorndorf. Der Bäckermeister Christian Hayb dahier hat um Ertheilung des persönlichen Rechts zum Wein- und Obstmoßhant gebeten; dieß wird unter dem Anfügen veröffentlicht, daß etwaige Einwendungen hiegegen bei Vermeidung des Ausschusses binnen 15 Tagen, von heute an gerechnet, dießseits vorzubringen sind.

Den 4. September 1858.

K. Oberamt.

Aktv. Mayer, A.-B.

Schorndorf.

(Gläubiger-Ausruf.)

Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen vorzunehmen, und zwar:

Schorndorf.

Joh. Heinrich Heim, Weingärtner.

Joh. Georg Bacher, Seiler.

Joh. Georg Gerhah, ledig.

Haubersbrunn.

Maria Margaretha Seemüller, ledig.

Miedelsbach.

Gottlieb Schaal, ledig; Weber.

Unterbach.

Mt. Joh. Bausler, Weingärtner.

Die Forderungen an den Nachlaß dieser Personen sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen bei dem betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen.

Den 2. September 1858.

K. Gerichtsnotariat. Moser.

Amtsnotariats-Bezirk Winterbach.

(Gläubiger- und Bürger-Ausruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Erbschaften des dieseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, wurden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung dießseits anzumelden und rechtsgenügend zu erweisen:

Adelberg.

Stähle, Jakob Schusters Eheweib, Eventl.-Zhg.

Mupperle, alt Jakobs Eheweib, Eventl.-Zhg.

Heslach.

Kammer, Schullehrers Ehefrau, Margaretha Regina geb. Mayer, Eventl.-Zhg. (gest. in Roslau).

Schlachten.

Muwarder, David Weber, Real-Zhg.

Winterbach.

Eberle, Johann Georg ledig, Real-Zhg.

Kazmaier, Johann Friedrich ledig, Arm.-Urkunde.

Schorndorf, den 3. September 1858.

K. Amts-Notariat. Bauer.